

mitgetheilt, woben dieselben angewiesen werden, keinerley Zeugnisse für Einwohner ihres Amtsbezirks zu unterschreiben, ohne sich zu vergewissern, ob dieselben zum Behuf der Auswanderung überhaupt oder einer Reise nach den Kaiserlich Russischen Staaten bestimmt seyen, damit in diesem Falle alle in der heutigen Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden.

---

**Beschluß des Kleinen Rathes**  
vom 7. May 1817, betreffend den Verkauf von Liegenschaften in todte Hände.

Der Kleine Rath, nach Anhörung eines Berichts und Antrags der Ebl. Commission des Innern über die Frage: Ob es erforderlich sey, über Zulässigkeit der Verkäufe von Gütern und Liegenschaften des hiesigen Kantons in todte Hände, beschränkende Verfügungen zu treffen, beschließt nach sorgfältiger und reiffer Prüfung:

Es sind alle Verkäufe von Liegenschaften in todte Hände außer den Kanton gänzlich untersagt; in Bezug auf solche Handänderungen im Kanton hingegen, solle es bey den hierüber bisanhin bestandenen Verordnungen sein Verbleiben haben.